



# TÄTIGKEITSBERICHT

## DATENSCHUTZ

2022

Der Hamburgische Beauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit



## 12. Drittes Geschlecht in Kundendatenbanken

*Der Grundsatz der Richtigkeit erfordert, dass Unternehmen Angaben zum Geschlecht, die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages oder für vorvertragliche Maßnahmen von Personen erhoben werden, korrekt verarbeitet werden können. „Korrekt“ meint den Eintragungsmöglichkeiten nach dem Personenstandsgesetz entsprechend: weiblich, männlich, divers, keine Angabe.*

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde, die beim HmbBfDI im Berichtsjahr eingelegt wurde, weil ein Energieversorger mit Sitz in Hamburg eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO nicht erteilt hatte, hat der HmbBfDI gegenüber dem Unternehmen die richtige Verarbeitung von Angaben zum Geschlecht thematisiert. Entsprechende Informationen verarbeitet jener Versorger von allen Personen, die mit ihm einen Vertrag abschließen wollen.

Zu dieser Thematik hat es in der jüngeren Vergangenheit zivilgerichtliche Entscheidungen gegeben, unter anderem von den Oberlandesgerichten (OLG) Karlsruhe und Frankfurt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. Dezember 2021, Az. 24 U19/21 und OLG Frankfurt, Urteil vom 21. Juni 2022, Az. 9 U 92/20). Diese lassen sich zurückführen auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2017 (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, BvR 2019/16). Das BVerfG hatte eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (geschlechtliche Identität) und einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz darin gesehen, dass Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, durch das Personenstandsrecht dazu gezwungen wurden, das Geschlecht registrieren zu lassen, es aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag gab als weiblich oder männlich. In der Folge ist das Personenstandsgesetz

(PStG) Ende 2018 geändert worden. Neben der Möglichkeit, eine Zuordnung weder zum weiblichen noch zum männlichen Geschlecht vorzunehmen, besteht seitdem auch die Option des Eintrags mit der positiven Angabe „divers“, § 22 Abs. 3 PStG.

Die OLG Karlsruhe und Frankfurt haben sich mit der Ausgestaltung von Onlineshops, der alleinigen Möglichkeit der Registrierung unter Angabe der Anrede „Frau“ oder „Herr“, einer damit einhergehenden Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und daraus resultierenden Unterlassungs- sowie Schmerzensgeldansprüchen befasst. Der Beschluss des BVerfG aus 2017 und § 22 Abs. 3 PStG in der aktuellen Fassung haben aber auch Auswirkungen auf die Datenverarbeitung. Wenn Unternehmen auf die Erhebung des Geschlechts von Personen, zu denen sie in vorvertraglicher oder vertraglicher Beziehung stehen, nicht komplett verzichten wollen, dann muss ihnen die korrekte Verarbeitung der Informationen dazu möglich sein. Denn gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO müssen personenbezogene Daten sachlich richtig sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Grundsatz der „Richtigkeit“).

Der Energieversorger aus Hamburg hat, veranlasst durch das Tätigwerden des HmbBfDI, sein Webformular für Vertragsanfragen überarbeitet und die notwendige Anpassung im dahinter liegenden Customer Management System in die Wege geleitet.